



Information zur Textilkennzeichnungsverordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dem Textilkennzeichnungsgesetz

- Allgemeine Zusammenfassung -

Zusammenfassung der Anforderungen an Etikett und Kennzeichnung

Sowohl die Textilkennzeichnungsverordnung (EU) 1007/2011 vom 27. September 2011 als auch das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz vom 15. Februar 2015 legen fest, wie sogenannte Textilerzeugnisse gekennzeichnet bzw. etikettiert werden müssen. Entsprechende Pflichten treffen nicht nur Hersteller, sondern auch Händler.

Informiert werden muss über die Faserarten, die bei der Herstellung des Textilerzeugnisses verarbeitet wurden, die Aufzählung hat hierbei geordnet nach dem prozentualen Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge zu erfolgen. Es dürfen dabei nur die gesetzlich vorgesehenen Bezeichnungen laut Anhang 1 der Textilkennzeichnungsverordnung (EU) 1007/2011 verwendet werden (z. B. Baumwolle, Seide, Polyacryl, Wolle, Elasthan, Polyester).

Unzulässig sind die in der Verordnung nicht genannten Bezeichnungen (etwa Rayon, Samt, Spandex®, Satin, Tencel®, Acryl, Lycra, usw.). Auch Abkürzungen und Synonyme oder Wortverbindungen (zum Beispiel PU, PVC, Kunstleder, Merinowolle, Microfaser, Biobaumwolle, usw.) sind unzulässig.

Werden Leder, Daunen, Fell, Federn, Horn, Pelz, Perlmutter oder ähnliches verarbeitet, muss folgender Hinweis auf dem gleichen Etikett angebracht werden:

„Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs.“

Dies gilt bereits bei der Verarbeitung von Labels aus Leder bzw. Knöpfen aus Horn oder Perlmutter.

Die Etikettierung oder Kennzeichnung muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und – im Falle eines Etiketts – fest angebracht sein. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Wege erfolgt. Diese Angabe kann beispielsweise so erfolgen: „Informationen zur Textilkennzeichnung finden Sie hier“.

Die Information muss in der Sprache desjenigen Mitgliedstaates erfolgen, in dem die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereitgestellt werden, in Deutschland folglich in deutscher Sprache. Angaben zusätzlich in einer oder mehreren weiteren Sprachen sind erlaubt.

Darüber hinaus besteht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Produktsicherheitsgesetz die Pflicht zur Kennzeichnung des Produkts sowie die Angabe des Herstellers oder des Einführers mit voller Adresse.